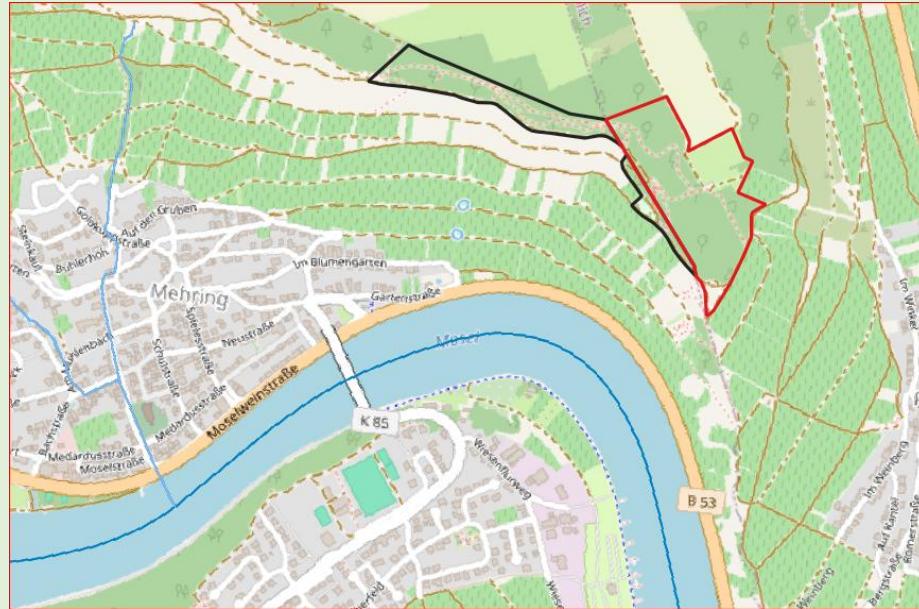


**Verbandsgemeinde Schweich
Ortsgemeinden Mehring und Pölich
Bebauungsplan „Huxlay-Plateau“ Teilberei-
che Mehring und Pölich**

Umweltbericht- Offenlage



**Verfahrensstand
Offenlage**

Auftraggeber
Verbandsgemeinde Schweich mit ihren
Ortsgemeinden Mehring und Pölich
Brückenstr. 26
54338 Schweich

Bearbeitung
Matthias Habermeier
Umwelt- und Regionalentwicklung
Jahnstraße 21
66440 Blieskastel
Mobil: 0177 164 7943
E-Mail: matthiashabermeier@web.de

Stand: 25.11.2025

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Einleitung	4
2 Art des Vorhabens / Umweltrelevante Festsetzungen	4
2.1 Bedarf an Grund und Boden.....	4
2.2 Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Scoping)	5
2.3 Festgelegte Ziele des Umweltschutzes gemäß Fachgesetzen und Fachplänen.....	5
2.3.1 Schutzgebiete.....	5
2.3.2 Amtlich Biotopkarte Flächen	5
2.3.3 Regionaler Raumordnungsplan Region Trier	5
2.3.4 Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Schweich.....	6
2.3.5 Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Schweich	6
3 Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile	7
3.1 Abgrenzung des Untersuchungsraumes und des Untersuchungsumfangs	7
3.2 Wirkfaktoren	7
3.3 Naturraum und Relief.....	7
3.4 Kurze Standortgeschichte.....	8
3.5 Flächen	8
3.6 Geologie und Böden	8
3.6.1 Bestandsaufnahme.....	8
3.6.2 Vorbelastungen.....	8
3.6.3 Bedeutung.....	8
3.6.4 Empfindlichkeit	9
3.7 Klima und Lufthygiene.....	10
3.8 Wasser	10
3.9 Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt	10
3.9.1 Potenziell natürliche Vegetation.....	10
3.9.2 Lebensraumtypen	10
3.9.3 Fauna.....	12
3.10 Immissionssituation	13
3.11 Kultur- und Sachgüter	13
3.12 Mensch und Raum.....	14
3.13 Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern.....	14
4 Entwicklung des Umweltzustandes	14
4.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	14
4.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Umsetzung des Planes	14
4.2.1 Ermittlung bereits erfolgter Eingriffe in Natur und Landschaft	14
4.2.2 Geplante Eingriffe in Natur und Landschaft.....	15
4.3 Schutzwert Mensch	16
4.4 Schutzwert Flächen und Boden	16
4.5 Schutzwert Klima und Lufthygiene	16
4.6 Schutzwert Wasser.....	16
4.7 Schutzwert Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt.....	16

4.8	<i>Schutzgut Landschaft und Erholung</i>	17
4.9	<i>Schutzgut Kulturelles Erbe und Sachgüter</i>	17
5	Maßnahmen zur umweltverträglichen Standortnutzung	17
5.1	<i>Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen</i>	17
5.2	<i>Kompensationsmaßnahmen</i>	18
5.3	<i>Kumulative Wirkungen</i>	20
5.4	<i>Auswirkungen auf besonders und streng geschützte Arten</i>	20
5.4.1	Rechtliche Grundlagen und Aufgaben	20
5.4.2	Artenpektrum	21
5.4.3	Auswertung vorhandener Daten	22
5.4.4	Vorhabenwirkungen	22
6	Auswirkungen auf Schutzgebiete	22
7	Auswirkungen auf Planerische Vorgaben.....	23
7.1	<i>Regionalplanung</i>	23
7.2	<i>Ziele des Landschaftsplans</i>	24
8	Prüfung von Planungs- und Standortalternativen	25
9	Schwierigkeiten oder Lücken bei der Zusammenstellung der Angaben	25
10	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen.....	25
11	Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse.....	25
12	Quellenverzeichnis.....	27

Tabellenverzeichnis	Seite
Tabelle 1: Bedarf an Grund und Boden	5
Tabelle 2: Schutzgüter und Untersuchungsräume.....	7
Tabelle 3: Potenzielle planbedingte Wirkfaktoren	7
Tabelle 4: Biotoptypen im Plangebiet.....	11
Tabelle 5: Biotopbestandswert Pölich und Mehring bereits erfolgter und geplanter Eingriffe in Natur und Landschaft	18
Tabelle 6: Kompensationsmaßnahmen zu den bereits erfolgten und geplanten Eingriffen	19
Tabelle 7: Schutzgüter und kumulative Wirkungen.....	20
Tabelle 8: Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG.....	21
Tabelle 9: Gegenüberstellung regionalplanerische Ziele und Grundsätze mit Vorhabenwirkungen	23

Abbildungsverzeichnis	Seite
Abbildung 1: Geltungsbereich Bebauungsplan (rotes Polygon = Pölich, schwarzes Polygon = Mehring)	4
Abbildung 2: Gesamtkarte des Regionalplans Region Trier (Entwurf 2024).....	6
Abbildung 3: Kompensationsflächen M1 bis M3	19

Pläne

- Biotoptypenplan Bebauungsplan Huxlay-Plateau Teilraum Mehring M 1: 1.000
 Biotoptypenplan Bebauungsplan Huxlay-Plateau Teilraum Pölich M 1: 1.000

1 Einleitung

Der ca. 10,9 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplans Huxlay-Plateau, der neben einer Änderung im Bereich der Stadt Schweich auch Gegenstand der 32. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Schweich ist, umfasst auf der Höhenlage über der Mosel liegend zwei Teilflächen. Eine 3,8 ha große ca. 350 m nordöstlich von Mehring sowie eine weitere 7,1 ha große ca. 250 m nordwestlich von Pölich liegende Fläche. Bei beiden Orten handelt es sich um Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Schweich. Im derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist dieser Bereich als Fläche für Wald, Weinbau und Sport ausgewiesen (Abbildung 1).

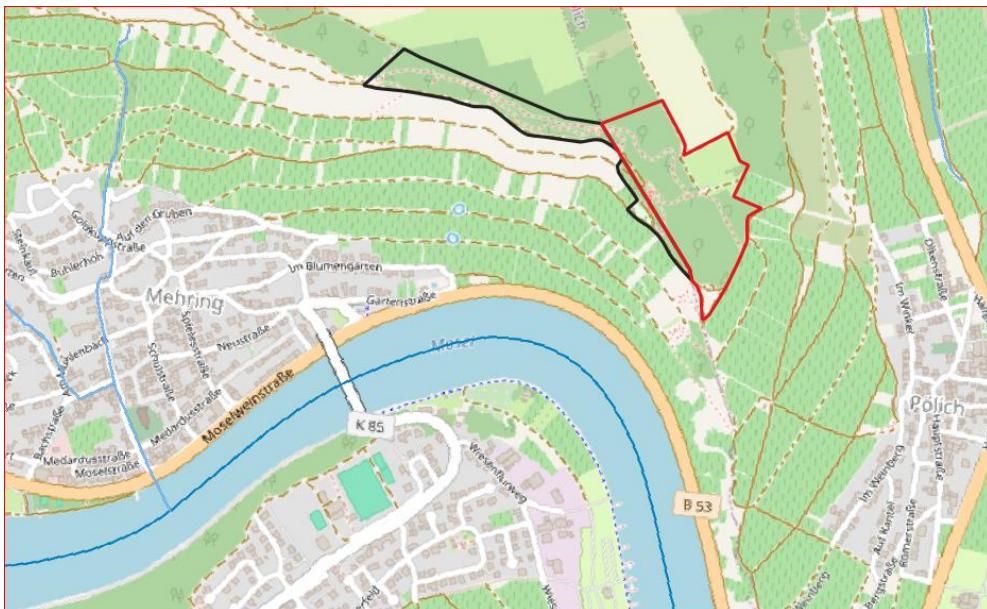


Abbildung 1: Geltungsbereich Bebauungsplan (rotes Polygon = Pölich, schwarzes Polygon = Mehring)

Der Geltungsbereich der beiden Bebauungspläne umfasst dabei vor allem das von Eichen-, Kiefern- und Douglasienwäldern eingenommene Huxlay-Plateau und unmittelbar daran angrenzende Flächen.

2 Art des Vorhabens / Umweltrelevante Festsetzungen

Die Verbandsgemeinde Schweich und die Ortsgemeinden Mehring und Pölich haben die Aufstellung des Bebauungsplans „Huxlay-Plateau“ zur planungsrechtlichen Sicherung dort bestehender, der Erholung, dem Sport und der Gesundheit dienenden Nutzungen einerseits sowie der Möglichkeit damit verbundene Erweiterungen zu schaffen andererseits, beschlossen.

Das Plangebiet (Synonym für Geltungsbereich) umfasst insbesondere derzeit dem Sport und der Erholung dienenden Waldflächen mit angrenzenden Wegen.

Der Geltungsbereich wird als Sonstiges Sondergebiet Freizeit, Erholung, Sport und Gesundheit gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 10 BauNVO, als Flächen für Erholungs- und Klimaschutzwald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB), als Öffentliche Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) sowie kleinflächig als Flächen für Verkehr, für Versorgungsanlagen und Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern festgesetzt (KERNPLAN, 2025).

2.1 Bedarf an Grund und Boden

Der Bedarf an Grund und Boden im Geltungsbereich des Huxlay-Plateaus stellt sich gemäß der vorliegenden Planung wie in Tabelle 1 aufgeführt dar.

Der Geltungsbereich umfasst insgesamt eine Fläche von 109.243 m², wobei das geplante Sonstige Sondergebiet 3.302 m², der Erholungs- und Klimaschutzwald 79.638 m², Verkehrsflächen 10.142 m² und Grünflächen 15.286 m² betragen. Dabei beläuft sich die überbaubare Grundstücksfläche auf 1.200 m². Fast der gesamte Geltungsbereich wird derzeit als Erholungswald genutzt.

Tabelle 1: Bedarf an Grund und Boden

Größe des Geltungsbereichs	Ortsgemeinde Mehring	Ortsgemeinde Pölich
	37.908	71.335
Sondergebiet	1.874	1.428
Erholungs- und Klimaschutzwald	30.718	48.920
Verkehrsfläche	4.668	5.474
Grünfläche	648	14.638
Überbaubare Grundstücksfläche	600	600
Versorgungsanlagen	-	875
Erhaltung von Bäumen	409	2.941
Bestand (vorläufig)		
Wirtschaftswege + Parkplatz	4.948	5.474
Bauliche Anlagen Freizeit- und Erholung	2.011	1.428
Grün- und Ruderalfluren	121	5.731
Wald	30.580	55.993
Baumgruppen	528	775
Versorgung	-	875
<i>Erhaltungsflächen und überbaubare Grundstücksflächen sind in den anderen Flächen enthalten.</i>		

2.2 Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Scoping)

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange erhielten im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB die Möglichkeit, sich im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern. Die im Zuge der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Anregungen und Hinweise werden - soweit zielführend - in den Bebauungsplan und den Umweltbericht übernommen.

2.3 Festgelegte Ziele des Umweltschutzes gemäß Fachgesetzen und Fachplänen

2.3.1 Schutzgebiete

Der Geltungsbereich der Bauleitpläne befindet sich innerhalb des von Schweich bis Koblenz reichenden Landschaftsschutzgebiets „LSG-7100-002 Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“.

Weitere Schutzgebiete nach Natur- oder Wasserrecht befinden sich weder innerhalb der Geltungsbereiche noch innerhalb des Wirkraums des Vorhabens.

2.3.2 Amtlich Biotoptekartierte Flächen

Laut LANIS 2025 sowie einer eigenen im Mai 2025 und November 2025 durchgeföhrten Biotoptekartierung vor Ort befinden sich in den Geltungsbereichen weder Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und/oder § 15 Landesnaturschutzgesetz noch FFH-Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-RL.

2.3.3 Regionaler Raumordnungsplan Region Trier

Während die Gesamtkarte des Regionalen Raumordnungsplans der Planungsgemeinschaft Region Trier (1985, Teilstudie 1995) in den Geltungsbereichen sehr gut bis gut geeignete landwirtschaftliche Nutzflächen, Weinbauflächen, Frischluftbahnen sowie einen Schwerpunktbereich der weiteren Fremdenverkehrsentwicklung, einen regionalen Grüngürtel, Vorranggebiet Forstwirtschaft und ein Vorbehaltsgebiet

für den regionalen Biotopverbund ausweist, stellt der im Entwurf vorliegende Regionale Raumordnungsplan (2024) für die Teilbereiche Mehring und Pölich einen regionalen Grüngzug, Vorbehaltsgebiete für Erholung und Tourismus, besondere Klimafunktionen und Regionalen Biotopverbund sowie ein Vorranggebiet für die Forstwirtschaft dar (vgl. Abbildung 2), während für den Teilraum Schweich keine Aussagen auf regionalplanerischer Ebene getroffen werden. Zudem befinden sich alle Teilbereiche innerhalb der landesweit bedeutsamen Kulturlandschaft Moseltal, Untereinheit Moselschlingen der Mittelmosel, die von herausragender Bedeutung ist sowie in einem landesweiten Erholungsraum.

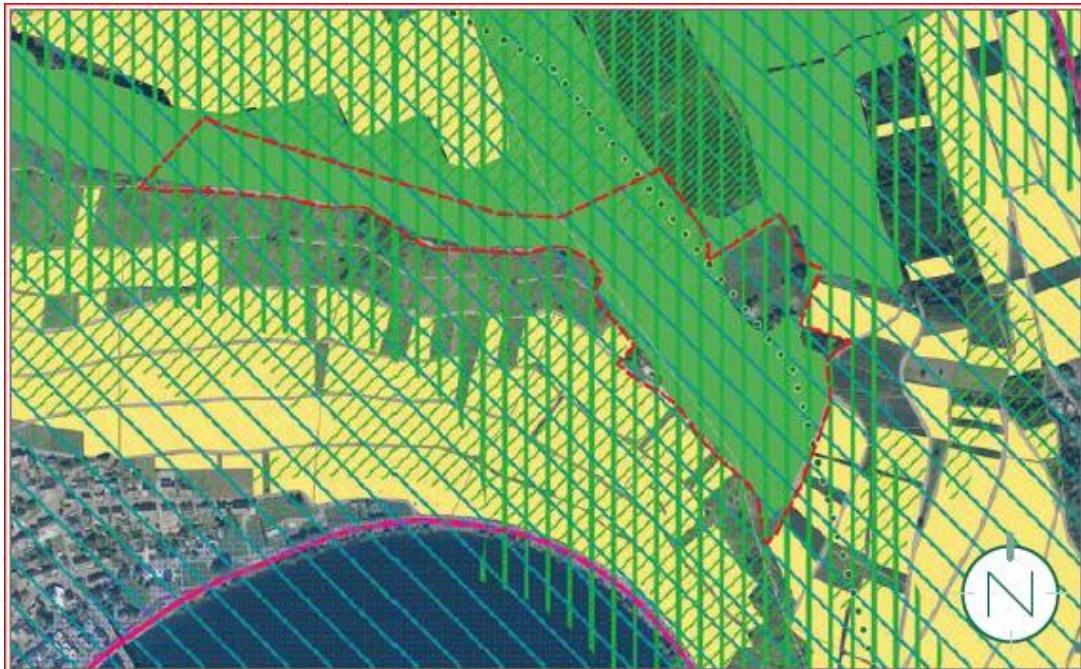


Abbildung 2: Gesamtkarte des Regionalplans Region Trier (Entwurf 2024)

Legende

Grüne Längsschraffur = Regionaler Grüngzug, Schrägschraffuren = Vorbehaltsgebiete Biotopverbund, beige = Vorranggebiet für die Landwirtschaft, hellgrüne Fläche = Vorranggebiet Fortwirtschaft. Lage des Geltungsbereichs = rot gestrichelt.

2.3.4 Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Schweich

Die 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Schweich weist für den Geltungsbereich des Bebauungsplans sowohl auf Gemarkung Mehring als auch auf Gemarkung Pölich Flächen für Wald mit der Zweckbestimmung „Erholungswald und Klimafunktion“, Flächen für Weinbau und Landwirtschaft sowie eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sport aus.

2.3.5 Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Schweich

Der im Jahr 2015 aufgestellte Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Schweich macht zum Geltungsbereich des Bebauungsplans mehrere für den vorliegenden Planungszusammenhang relevante Aussagen.

Der Landschaftsplan stellt für den Geltungsbereich als Waldfunktionen einen Erholungswald, einen lokalen Klimaschutzwald sowie einen Sichtschutzwald dar. Im Hinblick auf Erholung wird das Plangebiet als Teil eines verbandsgemeindeweiten Erholungsschwerpunkts sowie als Erholungswald mit Wanderwegen und Mountainbiketrassen dargestellt.

Das Huxlay-Plateau hat die Bedeutung eines Vorbehaltsgebiets für Erholung und Tourismus.

Den Aspekt Biotopverbund betrachtend ordnet der Landschaftsplan dem Plangebiet eine überregionale und regionale Bedeutung als Wanderkorridor für Arten des Waldes und Halboffenlandes zu und stellt ihn als Teil des regionalen und landesweiten Biotopverbunds dar.

Die Karte Entwicklung des Landschaftsplans greift diese aktuellen Funktionen auf und sieht insbesondere die weitere Entwicklung eines Erholungs- und lokalen Klimaschutzwalds sowie im Teilraum Mehring die Entwicklung von Trockenwaldvegetation vor.

3 Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile

3.1 Abgrenzung des Untersuchungsraumes und des Untersuchungsumfangs

Aufgrund von Art und Umfang vorhabenbezogener potenzieller Auswirkungen auf Mensch, Natur und Landschaft wird der Wirkraum wie folgt abgegrenzt:

Tabelle 2: Schutzgüter und Untersuchungsräume

Schutzgut/-güter	Betrachtungsraum
Flächen, Boden, Klima, Wasser, Pflanzen	Geltungsbereich des Bebauungsplans
Tiere, Biodiversität	Geltungsbereich plus funktionales Umfeld ca. 100 m
Landschaft, Mensch	Einsehbarkeit hier ca. 500 m Umkreis

3.2 Wirkfaktoren

Im Zuge der Umsetzung der Planung ist mit folgenden potenziellen umweltrelevanten Wirkfaktoren zu rechnen:

Tabelle 3: Potenzielle planbedingte Wirkfaktoren

Wirkfaktor	baubedingt	anlagebedingt	betriebsbedingt
Flächenumwandlung/-inanspruchnahme	x	x	
Bodenversiegelung		x	
Bodenverdichtung	x		
Schadstoffemissionen	x		
Lärmemissionen	x		x
Lichtemissionen		x	x
Erschütterungen	x		
Zerschneidung		x	
Verschattung, Austrocknung		x	
Aufheizen der Module		x	
Elektromagnetische Spannungen			x
Visuelle Wirkung der Anlage		x	

3.3 Naturraum und Relief

Die beiden Teilbereiche Pölich und Mehring befinden sich im *Naturraum „250.30 Neumagener Moselschlingen“*, die als Tallandschaft des Mittelgebirges zur naturräumlichen Großlandschaft Moseltal (25) gehört und im Geltungsbereich Höhen zwischen 277 m ü. NN im Nordwesten und ca. 241 m ü. NN im Südosten aufweist (LANIS, 2025).

3.4 Kurze Standortgeschichte

Der Gesundheitspark Mehring-Pölich kann im Jahr 2025 bereits auf eine 20-jährige Geschichte zurückblicken. So wurde im Jahr 2005 mit dem Bau der 1.100 m langen Finnenbahn¹ begonnen und diese Sportstätte im Freien im Jahr 2009 eingeweiht. Durch Extremwetterereignisse und kleinflächige Vernässungsbereiche machten eine stellenweise Wiederherstellung der Bahn erforderlich. Im Jahre 2012 wurde eine aus 102 Stufen bestehende „Gesundheitstreppe“ in 2016 die Finnenbahnhütte gebaut. In den Jahren 2015 bis 2020 wurden Randbereiche der Finnenbahn bepflanzt, 16 Fitnessstationen, Tische, Bänke sowie Informationstafel im Gesundheitspark installiert und eine 100 m lange Sprintstrecke angelegt. Im Jahr 2020 erfolgte eine Erweiterung der Finnenhütte von 45 m² auf 155 m² u.a. durch den Bau von Biotoiletten.

Der Gesundheitspark erfreut sich bei Sportlern, REHA-Patienten und Spaziergängern großer Beliebtheit und fügt sich in die im Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Schweich als Erholungswald ausgewiesenen Douglasien- und Kiefernwälder auf dem Huxlay-Plateau, das als ausgewiesener und viel besuchter Erholungsschwerpunkt in der Verbandsgemeinde gilt, landschaftsgerecht ein.

3.5 Flächen

Der Geltungsbereich im Teilraum Mehring und Pölich wird von Waldflächen geprägt, die vor allem sowohl forstwirtschaftlich als auch als Orte für Freizeit, Erholung, Sport und Gesundheit genutzt werden. Das Ertragspotenzial der Böden wird als gering bewertet (GEOPORTAL RHEINLAND-PFALZ, 2025).

3.6 Geologie und Böden

3.6.1 Bestandsaufnahme

Das geologische Ausgangsgestein für die Bodenbildung stellen im Geltungsbereich des Bebauungsplans aus dem Unterdevon stammende Hunsrückschiefer, die durch Ton- und Siltstein mit geringmächtigen Einschlüpfungen von Sandstein gekennzeichnet sind sowie quartäre kiesige bis sandige Ablagerungen dar.

Aus diesen aus dem Paläozoikum und Quartär herrührenden geologischen Ausgangsgesteinen haben sich im Bereich der Bodengroßlandschaft der Hochflutlehm-, Terrassensand- und Flussschottergebiete (Quartär) mittel-bis tiefgründige aus sandigen Lehmen und Lehmen bestehende Rigosole (Weinbergslagen), Braunerden und Braunerde-Pseudogleyböden entwickelt, während die der Bodengroßlandschaft der Ton- und Schluffschiefer mit wechselnden Anteilen an Grauwacke, Kalkstein, Sandstein und Quarzit, z.T. wechselnd mit Lößlehm zuzuordnenden Böden Braunerden und Rigosole darstellen (GEOPORTAL RHEINLAND-PFALZ, 2025).

3.6.2 Vorbelastungen

Die Bodenfunktionen werden im Plangebiet vor allem durch die bestehende land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Erholungsnutzung gering bis mittel beeinträchtigt.

3.6.3 Bedeutung

Böden kommen im Naturhaushalt unterschiedliche Funktionen zu. Diese werden nachfolgend beschrieben und bewertet:

Ertragspotenzial

Die landwirtschaftlich genutzten Böden innerhalb des Geltungsbereichs verfügen bei zwischen 20 und 40 liegenden Ackerzahlen über ein geringes Ertragspotenzial (GEOPORTAL RHEINLAND-PFALZ, 2025).

¹ Eine Finnenbahn ist eine speziell angelegte Strecke für Crossläufer und Jogger, die über einen etwa 10 cm mächtigen Bodenbelag aus Sägemehl, Sägespänen, Holzrinden, Baumrinden oder Rindenmulch verfügt. Dieser liegt über einer Drainageschicht aus Sand, Kies oder Schotter.

Speicher- und Reglerfunktion

Bei der Speicher- und Reglerfunktion handelt es sich um die Fähigkeit des Bodens, Stoffe umzuwandeln, anzulagern und abzupuffern. Anhand der vorkommenden Bodentypen mit ihren typischen Bodenartenklassen lässt sich die Speicher- und Reglerfunktion der Böden abschätzen. Die lokalen Böden haben eine geringe nutzbare Feldkapazität, ein mittleres bis hohes Wasserspeichervermögen mit schlechtem bis mittlerem natürlichem Basenhaushalt sowie ein geringes bis hohes Nitratrückhaltevermögen (GEOPORTAL RHEINLAND-PFALZ, 2025).

Biotische Lebensraumfunktion

Bei dieser Bodenfunktion wird die Bedeutung der Böden als Standort für eine spezifische Flora und Fauna bewertet. Demzufolge besitzen naturnahe, weitgehend unveränderte und auf Grund ihrer geoökologischen Eigenschaften regional seltene Böden eine hohe Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

Die im Plangebiet vorkommenden Böden stellen im Naturraum weit verbreitete Böden mit mittlerem bis hohen Wasserspeicherungsvermögen und schlechtem bis mittlerem natürlichem Basenhaushalt dar. Sie haben damit eine mittlere Bedeutung im Hinblick auf die Biotopentwicklungsfunktionen (GEOPORTAL RHEINLAND-PFALZ, 2025).

Fazit

Die im Plangebiet vorkommenden Böden haben damit eine allgemeine Bedeutung für den Naturhaushalt, besondere Funktionen bestehen nicht.

3.6.4 Empfindlichkeit

Potenziell zu erwartende vorhabenbedingte Wirkfaktoren auf das Schutzgut Boden sind insbesondere:

- Versiegelung von Bodenflächen
- Bodenabtrag, -umlagerung und –verdichtung
- Änderungen des Bodenwasserhaushaltes in der Umgebung durch Grundwasserspiegeländerungen

Empfindlichkeit gegenüber Versiegelung, Teilversiegelung

Da durch die Versiegelung und Überbauung von Böden die natürlichen Bodenfunktionen bis auf den lateralen Stofftransport verlorengehen und die Bedeutung der Böden für den Naturhaushalt im Plangebiet mit mittel bewertet werden, kann die Empfindlichkeit der Böden gegenüber Ver- und Teilversiegelung als mittel eingestuft werden.

Empfindlichkeit gegenüber Bodenabtrag und –umlagerung

Hier nimmt die Empfindlichkeit ebenfalls in Abhängigkeit der Bedeutung der Böden zu. Dementsprechend ist die Empfindlichkeit der Böden im Geltungsbereich als mittel zu bezeichnen.

Empfindlichkeit gegenüber Bodenverdichtung und Bodenerosion

Allgemein gilt, dass die Böden bzw. Bodenhorizonte umso stabiler sind, je größer die Körnung bei gleicher Lagerungsdichte, je höher der Gehalt an organischer Substanz und je trockener der Boden ist. Die hier vorherrschenden stark sandigen Lehme und Lehme haben daher eine mittlere Empfindlichkeit gegenüber Verdichtung. Die Böden weisen in Abhängigkeit der Hangneigung eine geringe bis hohe Erosionsgefährdung durch Wasser auf (GEOPORTAL, RHEINLAND-PFALZ, 2025) auf.

Empfindlichkeit gegenüber Grundwasserspiegelabsenkungen

Die Böden im Untersuchungsgebiet sind nicht von Grundwasser beeinflusst und daher gering empfindlich gegenüber Grundwasserspiegelabsenkungen.

Fazit

Damit kann die Gesamtempfindlichkeit des Bodens gegenüber Vorhabenwirkungen generell als mittel eingestuft werden.

3.7 Klima und Lufthygiene

Aufgrund der überwiegenden forstwirtschaftlichen Nutzung im Teilraum Mehring und Pölich hat das Plangebiet eine lokal bis regional bedeutsame Funktion als Frischluftentstehungs- und transportgebiet. Aufgrund der räumlichen Lage und der Topographie besteht jedoch jeweils ein geringer direkter Siedlungsbezug.

3.8 Wasser

In den beiden Geltungsbereichen sind weder stehende noch fließende Gewässer vorhanden. Das am nächsten liegende Fließgewässer ist die ca. 190 m südlich in Schlingen verlaufende europäische Schifffahrtsstraße Mosel.

Der Grundwasserflurabstand liegt in den Plangebieten bei mehr als 50 m.

Gemäß den vorliegenden hydrogeologischen Karten befindet sich das Plangebiet im Paläozoikum des nördlichen Rheinischen Schiefergebirges dessen oberer Grundwasserleiter eine geringe bis sehr geringe Durchlässigkeit aufweist und als silikatischer Kluftgrundwasserleiter gilt. Die Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung sowie die Grundwasserergiebigkeit werden als mittel eingestuft (GEOPORTAL RHEINLAND-PFALZ, 2025). Die Karte zu Starkregenereignissen zeigt bei starken und extremen Starkregenereignisse keine besondere Betroffenheit innerhalb des Geltungsbereichs an.

3.9 Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt

3.9.1 Potenziell natürliche Vegetation

Die potenzielle natürliche Vegetation im Plangebiet wird von einem collinen Hainsimsen-Buchenwald gebildet.

3.9.2 Lebensraumtypen

Die Kartierung der Lebensraumtypen wurde im Geltungsbereich Mehring und Pölich im Mai und November 2025 gemäß der in Rheinland-Pfalz verwendeten OSIRIS-Biototypenliste sowie in Anlehnung an den Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs des Landes (MFU, 2021) vorgenommen. Die kartierten Biototypen werden in einem Biotypenplan (M 1:1.000) dargestellt und die erfassten Biototypen hinsichtlich Struktur und Arteninventar (Gewichtete Artenliste) beschrieben.

Wald

Die prägenden Biotopestrukturen im Geltungsbereich Mehring und Pölich stellen Waldbiototypen dar. Arten- und strukturarme stellenweise sehr lichte Douglasien-Bestände (**AL1**) aus meist schwachem Baumholz nehmen im Bereich der Finnenbahn große Flächen ein. Die dominante Baumart ist die Douglasie (*Pseudotsuga menziesii*), beigemengt treten Birke (*Betula pendula*), Espe (*Populus tremula*), Eichen (*Quercus robur*, *Q. petraea*) und die späte Trauben-Kirsche (*Prunus serotina*) auf. Strauchschicht und Krautschicht sind meist geringfügig, teilräumlich auch gut ausgebildet. Neben Knoblauchrauke (*Alliaria petiolata*), Nelkenwurz (*Geum urbanum*), Efeu (*Hedera helix*) oder Weißdorn (*Crataegus monogyna*) kommt stellenweise Besenginster (*Cytisus scoparius*) vor. Im weiteren westlichen Verlauf der Finnenbahn treten Kiefernwald (**AK0**) und Kiefern-Mischwald (**AK1**) mit dominierendem schwachem und eingestreutem mittlerem Baumholz auf. Während die nahezu reinen Kieferbestände arten- und strukturmäßig sind, sind die Kiefern-Mischwaldbestände wesentlich arten- und strukturreicher und weisen einige naturraumtypische Baum- und Straucharten auf.

ten wie Wald-Kiefer (*Pinus sylvestris*), Trauben-Eiche (*Quercus petraea*), Birke (*Betula pendula*), Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), Schlehe (*Prunus spinosa agg.*), Brombeere (*Rubus fruticosus agg.*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Hasel (*Corylus avellana*), Besenginster (*Cytisus scoparius*) auf. In der Krautschicht kommen neben den genannten Gehölzarten u.a. vor: Salbei-Gamander (*Teucrium scorodonia*); Honiggras (*Holcus lanatus*, *H. mollis*), Taube Trespe (*Bromus sterilis*), Storchschnabel (*Geranium robertianum*) und Brennnessel (*Urtica dioica*).

Vereinzelt kommen Vorwälder (**AU2**) aus Espe (*Populus tremula*) und Birke (*Betula pendula*), Trauben-Eiche (*Quercus petraea*), Vogel-Kirsche (*Prunus avium*) oder Weißdorn (*Crataegus monogyna*) sowie eine missglückte Aufforstungsfläche, die den Charakter einer flächenhaften Hochstaudenflur hat (**LB01**, **LB02**), Laub-Mischwald (**AG1**) mit den prägenden Baumarten Trauben-Eiche und Vogel-Kirsche sowie Eichen-Hainbuchenwälder im Stangenholzstadium (**AQ1**) vor. Letztere mit Trauben-Eiche (*Quercus petraea*), Rot-Eiche (*Quercus rubra*) und Hainbuche (*Carpinus betulus*), jedoch nahezu ohne Ausbildung einer Strauch- oder Krautschicht.

Die aus naturschutzfachlicher Sicht wertvollste Struktur ist der bisweilen arten- und strukturreich ausgebildete Waldmantel (**AV1**) u.a. aus Wald-Kiefer (*Pinus sylvestris*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), Trauben-Eiche (*Quercus petraea*), Hasel (*Corylus avellana*), Schlehe (*Prunus spinosa agg.*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Holunder (*Sambucus racemosa*), Wolligem Schneeball (*Viburnum lanata*), Immergrün (*Vinca minor*), Wald-Habichtskraut (*Hieracium sylvaticum*), Salbei-Gamander (*Teucrium scorodonia*), Rot-Schwingel (*Festuca rubra agg.*).

Gehölzbiotope

Vereinzelt kommen Baumhecken (BD7) und Baumgruppen (BE2) vor. Typische Arten sind u.a.: Trauben-Eiche, Vogel-Kirsche, Linden, Feld-Ahorn, Brombeere und Obstbäume.

Weitere Biotoptypen

Darüber hinaus treten kleinflächig Wirtschaftswege (VB0), Ruderalfuren (LB0) und Gebüsche (BB0) sowie im Umfeld der baulichen Anlagen (Grillhütte, Vereinsheim, Huxlay-Hütte) Grünflächen (HM3a, HM4) sowie ein Funkmaststandort (SE12) und ein Biotopkomplex sowie ein Parkplatz.

Tabelle 4: Biotoptypen im Plangebiet

Biotoptypen	Mehring	Pölich
Trauben-Eichen-Hainbuchen-Wald (AQ1)	-	9.995
Laubmischwald (AG1)	-	4.207
Fichtenforst (AJ0)	-	818
Kiefern-Wald (AK0)	10.593	
Kiefern-Mischwald (AK1)	13.502	-
Douglasien Bestand (AL1)	-	22.924
Hochstaudenflur (LB0)	-	6.886
Vorwald (AU2)	-	10.708
Waldmantel (AV1)	6.485	455
Baumgruppen (BF2)	528	775
Baumhecke BD7	-	1.059
Grünflächen (HM3a, HM4)	121	2.312
Ruderalfur (LB0) auch mit Gebüsch (BB0)	-	2.076

Biotopkomplex	-	1.343
Parkplatz	280	
Sport- und Freizeitanlagen wie Grillhütte SP1 Vereinsheim SP2 Kapelle (SD2)	2.011	1.428
Maststandort (SE12)	-	875
Wirtschaftswege (VB0) ²	4.668	5.474
Summe (Angaben in Quadratmeter)	37.908	71.335

3.9.3 Fauna

Laut Lanis und dem Artdatenportal Rheinland-Pfalz werden für die vorliegend relevanten Raster 3385520 (Schweich) sowie 3425518 und 3445518 (Mehring, Pölich) u.a. folgende Arten angegeben:

- die Schmetterlingsarten Admiral, C-Falter, Brombeerspinner, Kaisermantel, Kleiner Feuerfalter, Spanische Flagge oder Waldbrettspiel,
- die Vogelarten Neuntöter, Rotmilan, Uhu, Turmfalke, Sperber, Kormoran, Kolkraube, Kranich,
- die Reptilien- und Amphibienarten Feuersalamander, Mauereidechse, Ringel- und Schlingnatter sowie
- die Säugetiere Gartenschläfer, Haselmaus, Wasser- und Bechsteinfledermaus, sowie Steinmarder und
- die Fangschrecke Gottesanbeterin.

Vögel

Die Nutzung des Plangebiets als Fläche für Freizeit, Erholung, Sport und Gesundheit geht Lärm und visueller Unruhe einher. Daher sind störungsempfindliche Vogelarten innerhalb des Geltungsbereichs kaum zu erwarten. Auch bilden die großflächig strukturarmen Douglasien- und Kieferbestände kaum Habitate für Waldvogelarten. Interessanter Lebensräume für Vogelarten stellen hier die zum Teil südexponierten und strukturreichen Waldränder dar.

Reptilien

Die Geltungsbereiche der vorliegenden Bauleitplanung haben aufgrund ihrer Biotopstruktur insbesondere in den südexponierten Waldrandbereichen (Mehring/Pölich) aufgrund der dortigen Wärmegunst verbunden mit einem hohen Strukturreichtum eine hohe potenzielle Bedeutung als essentielle Lebensräume für artenschutzrechtlich relevante Reptilienarten wie Zaun- und Mauereidechse oder Schlingnatter.

Schmetterlinge

Wie aus der oben beschriebenen Auswertung hervorgeht, sind ebenfalls die Waldrandbereiche als gut geeignete Habitate für artenschutzrechtlich relevante Schmetterlingsarten anzusehen.

Wildkatze

Gemäß vorliegenden Erkenntnissen befinden sich die Geltungsbereiche der vorliegenden Bauleitpläne in einem Landschaftsraum, der als „Randzone“ des rheinland-pfälzischen Wildkatzenvorkommens einzustufen ist (LUWG, 2013).

² Einschließlich der Finnenbahn

Das von strukturarmen Wälder gekennzeichnete Plangebiet bei Mehring und Pölich selbst weist jedoch einerseits keine Strukturen auf, die eine Bedeutung als Nachzucht- oder Ruhestätte für die Wildkatze haben, andererseits ist es durch die starke Nutzung als Ort zur Erholung, Gesundheit und Sport durch visuelle Unruhe und Lärm und damit als Lebensraum für die Wildkatze stark vorbelastet.

Gleichwohl kann den Geltungsbereichen jedoch Funktion als Nahrungsraum und Leitstruktur für die Wildkatze zukommen.

Haselmaus

Da es planbedingt zu keiner Entnahme von Gehölzbiotopen kommen wird, müssen durchaus im Naturraum zu erwartende Haselmausvorkommen im Projektzusammenhang nicht weiter betrachtet werden. Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung von Haselmäusen kann daher aus o.g. Gründen ausgeschlossen werden.

Fledermäuse

Dem Plangebiet bei Mehring und Pölich kommt aufgrund der weithin strukturarmen Wälder, die vor allem aus jüngeren bis mittelalten Douglasien und Kiefern, untergeordnet Eichen und Hainbuchen aufgebaut sind, keine hohe Eignung als Winter- oder Wochenstundenquartierhabitat für Fledermäuse zu, da Höhlen, Spalten oder abplatzende Rinde fehlen. Dem dortigen Geltungsbereich kommt jedoch eine mittlere Bedeutung als Jagdhabitat (vor allem die Waldränder) für die Fledermausfauna zu.

Amphibien

Planbedingt kommt es weder zu einer Inanspruchnahme von Laichgewässern noch von Jahreslebensräumen artenschutzrechtlich relevanter Amphibienarten.

Käfer, Fische und Libellen

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine Strukturen, die für artenschutzrechtlich relevanten Arten der Käfer, Fische oder Libelle essentielle Habitate darstellen. Deshalb kann bei der weiteren Betrachtung artenschutzrechtlich relevanter Arten auf die Artengruppen der Fische und Libellen sowie waldbewohnende Käfer- und Vogelarten verzichtet werden.

3.10 Immissionssituation

Die Geltungsbereiche befinden sich im Ländlichen Raum der Planungsregion Trier. Der Geltungsbereich befindet sich in einem gering durch Luftschadstoffe vorbelasteten Raum, der aufgrund seiner freien Lage einen guten Luftaustausch aufweist.

3.11 Kultur- und Sachgüter

Landwirtschaft, Forstwirtschaft

An den Geltungsbereich grenzen vor allem Weinberge als landschaftsprägende Nutzung an, während der größte Teil des Plangebietes von forstwirtschaftlichen Nutzungen in Verbindung mit Erholung, Freizeit, Gesundheit und Sport gekennzeichnet ist. Die Wälder sollen laut dem im Entwurf vorliegenden Regionalen Raumordnungsplan als Vorranggebiet für Forstwirtschaft ausgewiesen werden (vgl. Kapitel 2.3).

Landschaftsbild / Erholung

Das Landschaftsbild im Geltungsbereich und daran angrenzend wird von dem markanten, bewaldeten und mit den südlich und östlich angrenzenden steilen Weinbaulagen eine Landmarke bildenden Huxlay-Plateau gekennzeichnet. Dieses wird innerhalb des Geltungsbereichs seit ca. 20 Jahren als Gesundheitspark genutzt. Eine weit verzweigte Finnenbahn bildet dabei zusammen mit einer Sprintstrecke, einer Fitnessstreppe, 16 Fitnessstationen, einem Tippi-Dorf, mehrerer Unterstände, einer Grillhütte und einem von mehreren Vereinen genutzten Vereinsheim eine attraktive und häufig genutzte Freizeit- und Erholungslandschaft. Das Huxlay-Plateau ist darüber hinaus in das lokale und regionale Wander- und Radwegenetz eingebunden. Die kleinflächigen sich am Waldrand befindenden baulichen Anlagen (Grillhütte, Vereinsheim) fügen sich gut

ins Landschaftsbild ein und sind vom gegenüberliegenden Hang bei Mehring (K85) kaum sichtbar. Eine weithin sichtbare Vorbelastung stellt der im Südosten weit über die Baumkronen des Waldes hinausragende Funkmast dar.

Darüber hinaus besteht die besondere Attraktivität des Huxlay-Plateaus darin, von dort aus eine einzigartige Fernsicht ins Moseltal und die daran anschließenden Hangwälder genießen zu können.

Bau- und Bodendenkmäler

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind innerhalb der Geltungsbereiche weder Bau- noch Bodendenkmäler bekannt.

3.12 Mensch und Raum

Der Geltungsbereich befindet sich 350 m nordöstlich von Mehring sowie 250 m nordwestlich von Pölich und wird neben der forstwirtschaftlichen Nutzung vor allem als Raum für Freizeit, Erholung, Sport und Gesundheit genutzt. Er bildet damit das touristische Rückgrat der Ortsgemeinden Pölich und Mehring wie der Verbandsgemeinde Schweich insgesamt. Der Geltungsbereich ist über bestehende Wirtschaftswege an das lokale Wegenetz und über dieses an das regionale Verkehrsnetz gut angeschlossen.

3.13 Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern

Planbedingt sind keine Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern zu erwarten, die über die bereits in den vorhergehenden Kapiteln erwähnten hinausgehen.

4 Entwicklung des Umweltzustandes

4.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Da es sich vorliegend im Geltungsbereich Mehring/Pölich um die planungsrechtliche Sicherung vorhandener baulicher Anlagen und Nutzungen handelt, kann hier die Betrachtung der Nullvariante entfallen.

4.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Umsetzung des Planes

Eine Prognose zur Entwicklung des Umwelt-Zustandes bei Umsetzung des Planes erfolgt in der Regel, indem die planbedingten Wirkungen auf die zu betrachtenden Schutzgüter einschließlich ihrer Wechselwirkungen erfasst, beschrieben und bewertet werden. Dies ist vorliegend jedoch nicht möglich, da im Bereich Mehring/Pölich keine neuen eindeutig verortbaren und damit bilanzierbaren Eingriffsplanungen vorliegen.

Daher erfolgt vorliegend, da es noch zu kleinen derzeit nicht greifbaren Eingriffen kommen kann, eine vereinfachte Betrachtung der UVP-Schutzgüter. Diese ist dabei vor allem, dem Prinzip der Umweltvorsorge folgend, darauf ausgerichtet, mögliche zukünftige Eingriffe in hochwertige Biotopstrukturen (hier v.a. Waldrand) zu vermeiden und andere so umweltverträglich wie möglich zu gestalten.

4.2.1 Ermittlung bereits erfolgter Eingriffe in Natur und Landschaft

Ergänzend hierzu werden für den Bereich Mehring/Pölich bisher im Zusammenhang mit Bau und Betrieb des Gesundheitsparks Mehring-Pölich erfolgten Eingriffe in Natur Landschaft, die bisher noch nicht kompensiert wurden, aufgelistet, beschrieben und basierend auf alten Luftbildern, Schriftverkehr sowie Befragung Beteiligter die Eingriffsintensität und Kompensationsbedarf ermittelt.

Diese Analyse ergab, dass die zwischen 2005 und 2016 durchgeföhrten Maßnahmen einschließlich des Baus der Patenhütte entweder genehmigt wurden (Baugenehmigung Patenhütte 18.10.2016) oder in enger Abstimmung mit den Ortsgemeinden Pölich und Mehring, der Verbandsgemeinde Schweich sowie mit dem Forstamt Trier erfolgten.

Dabei ist die Patenhütte laut Schreiben der Naturschutzbehörde vom 16.08.2024 für eine Fläche von 44 m² genehmigt, während der Erweiterungsbau von 111 m² auf 155 m² der mittlerweile Vereinsheim genannten

Hütte nicht genehmigt und daher als noch auszugleichender Eingriff gewertet werden muss. Als weitere bereits durchgeführte Maßnahme, die einen Eingriff nach BNatSchG darstellt, ist der Bau der sogenannten Gesundheitstreppe, die bei einer Gesamtfläche von 165 m² auf einer Fläche von 85 m² auf Gemarkung Pölich und 80 m² auf Gemarkung Mehring einem ehemaligen Pfad folgend angelegt worden ist. Hierbei wurde in Pölich in Eichenmischwald (AB3) und in Mehring in Waldsaum (AV1) eingegriffen. Die Erweiterung der Patenhütte um 111 m² erfolgte im Bereich der Windwurffläche, die infolge des Orkans Xynthia im Jahre 2010 entstand. Daher kann davon ausgegangen werden, dass die Erweiterung der Patenhütte nicht mit der Entnahme von Bäumen verbunden war und eine Schlagflur (ATO) angesetzt wird. Das Tippi-Dorf wurde im Bereich des arten- und strukturarmen Douglasien-Bestands angelegt, in dem auf einer Fläche von 264 m² Hackschnitzel auf den Waldboden ausgebracht wurden und ca. 4 Tippis und ein Marterpfahl mit einer Grundfläche von insgesamt ca. 20 m² errichtet wurden.

Damit ist insgesamt eine 540 m² umfassende Eingriffsfläche naturschutzrechtlich auszugleichen.

4.2.2 Geplante Eingriffe in Natur und Landschaft

Der vorliegende Bebauungsplan Huxley-Plateau mit der entsprechenden 32. Änderung des FNP's der Verbandsgemeinde Schweich schafft die planungsrechtliche Grundlage für spätere genehmigungsfreie wie genehmigungspflichtige Vorhaben nach Landesbauordnung Rheinland-Pfalz innerhalb des Geltungsbereichs vornehmen zu dürfen. Dabei stellen sowohl genehmigungsfreie als auch genehmigungspflichtige Vorhaben potenzielle Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG dar.

Dort heißt es:

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Das bedeutet im Umkehrschluss, dass unerhebliche Beeinträchtigungen keine Eingriffe im Sinne des § 14 BNatSchG sind.

Planbedingt ist vorwiegend mit dem Bau kleinere baulicher Anlagen wie Spiel- und Sportflächen, die kleiner als 100 m² und daher nach § 62 LBauO (Landesbauordnung RLP) als genehmigungsfrei einzustufen sind, so dass ein formaler Bauantrag nicht nötig wäre.

Wird die Größe von 100 m² überschritten, wenn z.B. ein weiterer Fitness-Parcours angelegt werden würde, wäre dieser zwar nicht mehr genehmigungsfrei jedoch nach § 66 Abs. 1 Nr. 8 LBauO als vereinfachtes Genehmigungsverfahren zu betrachten.

Da vor allem mit der Errichtung weiterer kleinerer genehmigungsfreier Anlagen im unmittelbaren Umfeld der vorhandenen Finnenbahn und anderer bereits bestehender Anlagen zu rechnen ist, können diese z.B. innerhalb der Biotoptypen Douglasien Wald (AL1) und Kiefernwald (AK0) angelegt werden, ohne dass Bäume gefällt oder Sträucher entnommen werden müssen. Es handelt sich dann nach § 14 BNatSchG um keine Eingriffe in Natur und Landschaft. Auch kommt es hierbei zu keinen flächenhaften Versiegelungen, sondern nur zum Bau wenige Quadratdezimeter umfassende Punktfundamente.

Geplant ist die Errichtung von weiteren acht Fitnessgeräten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die zusammen eine Fläche von 120 m² umfassen und im Douglasien Wald ohne die Entnahme von Bäumen angelegt werden können.

Um hierbei die Belange des Naturschutzes zu berücksichtigen können die in den Kapiteln 5.1 und 5.2 genannten Maßnahmen umgesetzt werden.

Gleichwohl wird in den folgenden Kapiteln 4.3 bis 4.9 kurz auf mögliche planbedingte Auswirkungen auf Mensch und Umwelt eingegangen.

4.3 Schutzgut Mensch

Planbedingt kommt es zu keinen Beeinträchtigungen von Wohn- und Wohnumfeldfunktionen, insbesondere auch zu keinen Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit. Ganz im Gegenteil dient die Planung dazu, die lokal vorhandenen, eine regionale Bedeutung aufweisenden Anlagen zu Erholung, Freizeit, Sport und Gesundheit planungsrechtlich zu sichern und eine behutsame und umweltverträgliche Weiterentwicklung innerhalb des Geltungsbereichs zu ermöglichen. Dies ist durchweg mit positiven Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere dessen Gesundheit verbunden.

4.4 Schutzgüter Flächen und Boden

Planbedingt kommt es zu keinen erheblichen Eingriffen in das Schutzgut Boden, da keine größeren baulichen Anlagen, sondern nur kleinere genehmigungsfreie Vorhaben oder im vereinfachten Genehmigungsverfahren zu genehmigende Vorhaben möglich sind. Mögliche Erweiterungen von Spiel- und Sportflächen werden auf vorbelasteten Bereichen in Teilläufen der Biotoptypen AL1 und AK0 vorgenommen. Planbedingt wird es demnach nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen von Böden kommen. Die Böden unter den Geräten und deren Umfeld werden mit Hackschnitzel bedeckt. Sie sind daher noch versickerungsfähig und mehrere der natürlichen Bodenfunktionen können auch zukünftig erhalten bleiben.

4.5 Schutzgut Klima und Lufthygiene

Die Planung führt, da weder Bäume entnommen noch regional- oder lokalklimarelevante Strukturen entnommen werden, zu keinen Beeinträchtigungen des Regional- und Lokalklimas. Damit bleiben die Klimafunktionen des Waldes als Lärm- und Staubfilter, zur CO₂-Absenkung sowie zum Temperaturausgleich nach wie vor erhalten. Demzufolge ist die im Landschaftsplan festgelegte Funktion als lokaler Klimaschutzwald nicht gefährdet.

4.6 Schutzgut Wasser

Die planbedingt möglichen kleinflächigen Maßnahmen haben keine erheblichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt im Geltungsbereich und dessen Umfeld, da im Bereich der Sportgeräte Hackschnitzel aufgebracht worden sind oder noch aufgebracht werden. Hackschnitzel sind versickerungsfähig, schützen den Boden vor Erosion und halten ihn locker und feucht. Sie sichern damit auch weiterhin eine naturnahe Versickerung des ankommenen Oberflächenwassers und damit die Grundwasserneubildung vor Ort. Damit sind die planbedingten Auswirkungen auf den Landschaftswasserhaushalt als geringfügig einzustufen.

4.7 Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt

Planbedingt kommt es nur zum Bau kleinerer baulicher Anlagen für Spiel- und Sport im Bereich der Erholungswälder und Grünflächen ohne, dass Bäume gerodet oder Sträucher entnommen werden müssen, da im Douglasien Wald im Bereich der Finnenbahn eine Strauchschicht fehlt und die Krautschicht sehr geringe Deckungsgrade aufweist. Diese führen bei Beachtung der in Kapitel 5.2 genannten und skizzierten Maßnahmen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Sollten im Rahmen der vereinfachten Genehmigungsverfahren Eingriffe festgestellt werden, sind diese fachgerecht auszugleichen.

Weitere potenziell insbesondere störungsempfindliche Tierarten beeinträchtigende Vorhabenwirkungen ergeben sich durch die Nutzung der Anlagen, vor allem durch visuelle Unruhe und Lärm. Da diese beiden Beeinträchtigungsfaktoren bereits seit mehr als 20 Jahren wirken, haben sich störungsempfindliche Tierarten entweder darauf eingestellt (Gewöhnungseffekt) oder haben den ständigen Störbereich bereits verlassen. Daher kommt es planbedingt zu keinen neuen erheblich Beeinträchtigungen, allenfalls zur geringen Verstärkung bestehender Beeinträchtigungen. Diese werden auf ein Minimum reduziert, in dem neue Anlagen nur im Bereich bereits vorhandener Anlagen wie Finnenbahn, Lehr- und Erlebnispfad etc. errichtet und betrieben werden und damit neue Störräume vermieden werden. Der aus naturschutzfachlicher Sicht große Vorteil ist der, dass die vorhandenen und geplanten Aktivitäten und Maßnahmen sich auf Bereiche konzentrieren, die eine geringe naturschutzfachliche Wertigkeit haben und - wie aus dem Schriftverkehr

hervorgeht - bereits vor der Herstellung des Gesundheitspark vorherrschten. So wurde 2005 seitens des damaligen Revierleiters festgestellt, dass die Anlage in ökologisch gering wertigen Nadelholzreinbeständen erfolgt, kein Baum zur Anlage gefällt werden musste und damit weder Biotope noch geschützte Standorte gefährdet sind. Der Gesundheitspark besitzt daher aus naturschutzfachlicher Sicht auch eine wichtige Funktion zur Besucherlenkung, da die Besucher des Huxley-Plateaus sich größtenteils im Bereich der Finnenbahn und Erlebnispfaden und Sportgeräten aufhalten und dadurch hochwertigere Lebensräume in der Umgebung nicht gefährdet werden.

4.8 Schutzwert Landschaft und Erholung

Planbedingt kommt es zu keinen Veränderungen der lokalen Landschaftsstruktur. Die prägende Landschaftsstruktur Wald und Waldrand und dessen Übergangsbereich zur südlich angrenzenden Weinanbaufläche bleibt vollständig erhalten. Kleinere mögliche Eingriffe innerhalb des Waldes führen jedoch zu keiner Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Auch die bereits bestehenden Anlagen wie das Vereinsheim (früher Patenhütte) sind nahezu optimal in die Landschaft eingebunden und werden von den Besuchern erst aus nächster Nähe wahrgenommen.

4.9 Schutzwert Kulturelles Erbe und Sachgüter

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist zu erwarten, dass vom Vorhaben keine Bau- und Bodendenkmäler betroffen sein werden.

5 Maßnahmen zur umweltverträglichen Standortnutzung

Da planbedingt Art und Umfang möglicher Eingriffe in Natur und Landschaft weder sachlich noch räumlich hinreichend konkretisiert worden sind, kann vorliegend keine standardmäßige naturschutzfachliche Eingriffs- Ausgleichsbilanz u.a. nach dem Praxisleitfaden Reinland-Pfalz erstellt werden.

Dafür werden, um den naturschutzrechtlichen und –fachlichen Aspekten hinreichend Rechnung zu tragen, insbesondere am Umweltvorsorgegedanken orientierte Maßnahmen festgesetzt, die dem Vermeidungs- und Minimierungsgebot des Bundesnaturschutzgesetzes folgen.

5.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen werden folgende Maßnahmen durchgeführt und in den Bebauungsplan aufgenommen:

V1 Schutz des Bodens

Zum Schutz des Bodens werden im Zuge der Umsetzung der Vorhaben die Vorgaben der DIN 18915 sowie der DIN 19639 (Bodenschutz beim Bauen) beachtet.

V2 Sparsamer Umgang mit der Ressource Boden

Bei allen Maßnahmen/Anlagen wird mit der Ressource Boden so sparsam wie möglich umgegangen und Beeinträchtigungen natürlich gewachsener Böden weitgehend vermieden. Dies erfolgt dadurch, dass zur Errichtung von Anlagen bevorzugt vorbelastete Bereiche herangezogen werden bzw. neu versiegelte oder teilversiegelte Böden durch Entsiegelung/Teilentsiegelung an anderer Stelle im Plangebiet wieder ausgegliichen werden.

V3 Schutz von Bruthabitenaten

Sollten im Zuge der Anlage neuer Spielgeräte, Bäume gerodet oder Sträucher entnommen werden müssen, erfolgt dies nur innerhalb der gesetzlichen Rodungszeiten vom 01. März bis 30. September (§ 39 Abs. 5 BNatSchG) und erst nachdem ein qualifizierter Tierökologe die zu rodenden Bäume, Sträucher, Hecken auf Nester, Höhlen, Quartiere und möglichen Besatz z.B. mit Fledermäusen, Höhlenbrüter, Gartenschläfern etc. kontrolliert und freigegeben hat. Bei Nachweisen dieser Strukturen werden künstliche Nisthilfen, die die

jeweils verlorengehende Funktion wieder ersetzen im Verhältnis 1:4 (Bestand/Nisthilfe) ausgeglichen. Wird ein Besatz nachgewiesen wird in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde die weitere Vorgehensweise festgelegt.

5.2 Kompensationsmaßnahmen

Die Planung befasst sich abgeleitet aus der Standortgeschichte des Plangebiets grundsätzlich mit zwei unterschiedlichen Arten von Eingriffen in Natur und Landschaft. Es handelt sich dabei zum einen um bereits erfolgte, bisher weder genehmigte noch geduldeten Eingriffe, die seit 2016 erfolgt sind und die Erweiterung der Patenhütte (jetzt Vereinsheim) um 111 m² auf 155 m², die Errichtung der 165 m² umfassenden Gesundheitstreppe sowie den Bau des 264 m² umfassenden Tippi-Dorfs bedeuten.

Zum anderen um geplante Eingriffe in Natur und Landschaft durch die Installierung von acht Sportgeräten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die zusammen eine Fläche von 120 m² umfassen und innerhalb der Nadelholzreinbestände ohne die Entnahme von Bäumen oder Sträuchern realisiert werden können. Es handelt sich daher um eine Planung von sehr geringer Eingriffsintensität.

Der bereits erfolgte Eingriff umfasst 540 m² (111 m² Patenhütte, 165 m² Gesundheitstreppe, 264 m² Tippi-Dorf). Der Kompensationsbedarf beläuft sich bei Anwendung des Praxisleitfadens auf insgesamt 4.443 Biotoptwertpunkte wie aus Tabelle 5 hervorgeht. Er beträgt für den Teilbereich Pölich 3.083 Biotoptwertpunkte und für den Bereich Mehring 1.360 Biotoptwertpunkte.

Darüber hinaus führt die mit einer Flächeninanspruchnahme von ca. 120 m² verbundene geplante Installierung von 8 Sportgeräten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene als geplanter Eingriff zu einer Abwertung der Douglasien-Bestände von 120 m² x 2 = 240 BWP. Dieser ergibt sich aus dem Bestandswert der von den geplanten Eingriffen betroffenen Douglasien Bestände³, der 8 Biotoptwertpunkte nach Praxisleitfaden beträgt und der planbedingt erwarteten Abwertung.

Damit ergibt sich insgesamt ein Kompensationsbedarf von 4.683 Biotoptwertpunkte (BWP), wobei 1.360 Biotoptwertpunkte auf Mehring und 3.323 BWP auf Pölich entfallen.

Tabelle 5: Biotoptbestandswert Pölich und Mehring bereits erfolgter und geplanter Eingriffe in Natur und Landschaft

Nr.	Biotoptyp	Fläche (m ²)	Biotoptwert	Bestandswert
<i>Bereits erfolgte Eingriffe</i>				
AB3	Eichenmischwald im Bereich der Gesundheitstreppe ⁴	85	17	1.445
ATO	Schlagflur im Bereich der Patenhütte	111	10	1.110
AV1	Waldmantel im Bereich der Gesundheitstreppe	80	17	1.360
AL1	Douglasien-Bestand im Bereich des Tippi-Dorfs	264	2 ⁵	528
<i>Geplante Eingriffe</i>				
AL1	Douglasien-Bestand im Bereich der 8 Sportgeräte	120	2 ⁶	240
Bestandswert Pölich (AB3, ATO, AL1)		580		3.323
Bestandswert Mehring (AV1)		80		1.360
Bestandswert Gesamt		540		4.683

³ Douglasien-Reinbestand mit < 5% Anteil an standortheimischen Baumarten und Lage in einem historisch alten Wald.

⁴ Mehrstufiger Eichenmischwald (2) im Bereich eines historischen Waldgebiets (2) mit einem Anteil an standortfremden Arten von < 5 % (13).

⁵ Da die Bestände erhalten bleiben und nur der Waldboden mit Hackschnitzel oder den Tippis bedeckt wird und mehrere Punktfundamente angelegt werden, ansonsten der Wald erhalten bleibt, wird der Wald von um 2 BWP von 8 auf 6 reduziert.

⁶ Da die Bestände erhalten bleiben und nur der Waldboden mit Hackschnitzel oder den Tippis bedeckt wird und mehrere Punktfundamente angelegt werden, ansonsten der Wald erhalten bleibt, wird der Wald von um 2 BWP von 8 auf 6 reduziert.

Dieser kann durch die Entwicklung einer Streuobstwiese unmittelbar südwestlich der Patenhütte, der Pflanzung von 3 standortgerechten Laubbaum-Hochstämmen im Bereich der ehemaligen Windwurffläche sowie der Anlage eines vielstufigen Waldrands kompensiert werden, da wie den Tabellen 5 und 6 hervorgeht dem Kompensationsbedarf von 4.683 BWP ein Planwert von 5.592 gegenübersteht.

Die Kompensationsmaßnahmen werden als Maßnahme M1 bis M3 im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs.1 Nr.20 BauGB als Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgewiesen.

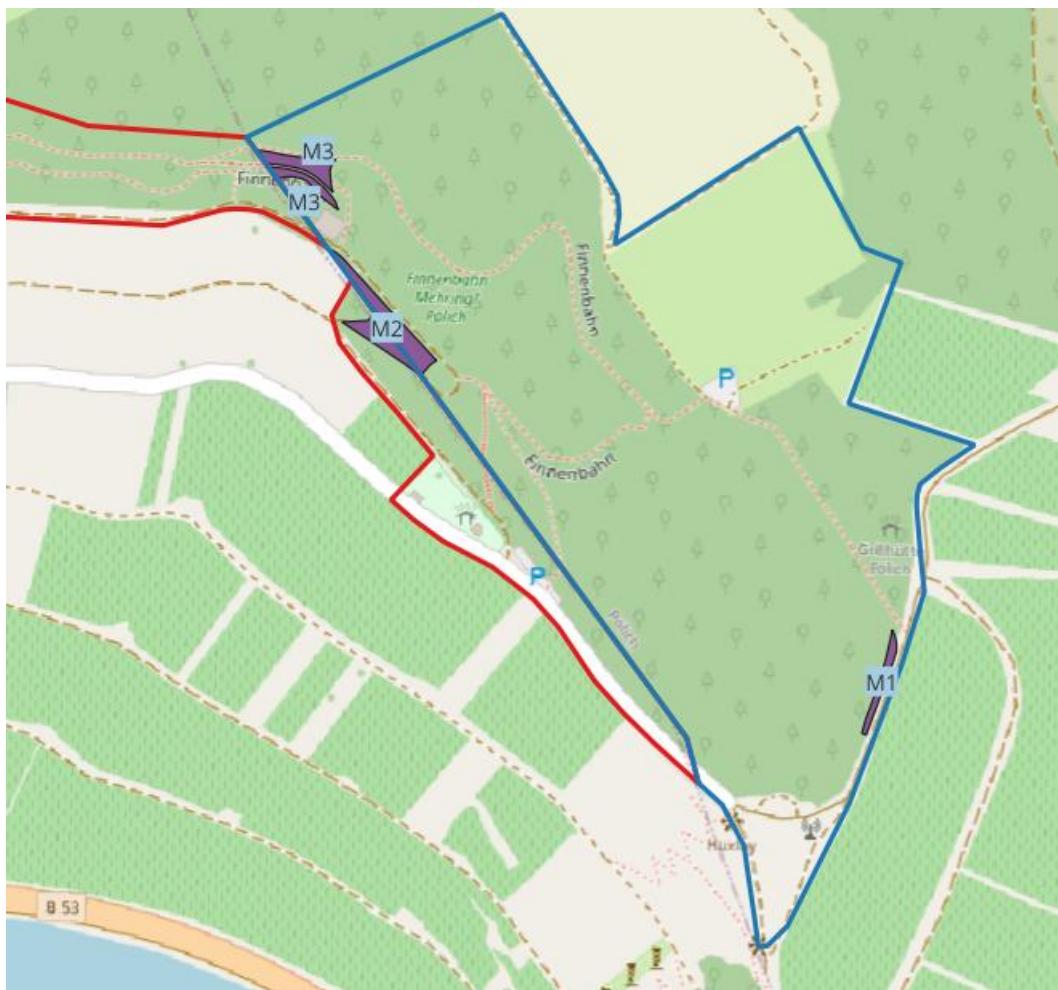


Abbildung 3: Kompensationsflächen M1 bis M3

Tabelle 6: Kompensationsmaßnahmen zu den bereits erfolgten und geplanten Eingriffen

Nr.	Biotoptyp	Fläche (m ²)	Biotoptwert		Bilanz
			Bestand	Planung	
M1	Entwicklung eines vielstufigen Waldmantels (AV1) auf Rasen (HM4)	170	5	17	170 x 12 = 2.040
M2	Entwicklung einer Streuobstwiese (HK2) auf Fettwiese (A3)	513	8	12	513 x 4 = 2.052
M3	Pflanzung von 3 standortgerechten Laubbaum-Hochstämmen (BF3) auf Parkrasen (HM3)	150	5	15	150 x 10= 1.500
Planwert Gesamt					5.592
Planwert Mehrling (HK2)					1.375
Planwert Pölich (AV1, BF3, HK2)					3.540

5.3 Kumulative Wirkungen

Unter kumulativen Wirkungen werden Umweltauswirkungen verstanden, die aus einer Mehrzahl unterschiedbarer anthropogener Belastungsbeiträge bzw. Belastungsfaktoren resultieren und die in ihrer Summenwirkung bzw. Interaktion bestimmte Belastungsschwellen überschreiten und so einen erheblichen Eingriff bedeuten können (BfN, 2017).

Tabelle 7: Schutzgüter und kumulative Wirkungen

Schutzgut	Mögliche Vorhabenwirkung	Reichweite	Betroffenheit
Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit	Lärm	Nur wenige Meter	keine
	Visuelle Wirkung	Mehrere hundert Meter	möglich
Flächen, Boden, Wasser, Klima	Flächeninanspruchnahme, Versiegelung	lokal	keine
Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	Flächeninanspruchnahme, Versiegelung, Zerschneidung Habitate/Teilhabitare Großraumbanspruchender Vogelarten	lokal	keine
Landschaft	Zerschneidung, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes	Mehrere Kilometer	möglich
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Flächeninanspruchnahme Blickbeziehungen	Lokal Wenige Kilometer	keine möglich

Nach jetzigem Kenntnisstand sind keine kumulativen Wirkungen mit anderen Vorhaben im Gebiet der beiden Ortsgemeinden Mehring und Pölich zu erwarten.

5.4 Auswirkungen auf besonders und streng geschützte Arten

Die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung planbedingter Auswirkungen auf besonders und streng geschützte Arten werden nachfolgend im Rahmen einer vereinfachten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vorgenommen.

5.4.1 Rechtliche Grundlagen und Aufgaben

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG stellt die rechtliche Grundlage im Umgang mit besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten u.a. bei Plan- und Genehmigungsverfahren dar.

Demzufolge hat die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zu beurteilen, ob die mit o.g. Planung verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft einen oder mehrere Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG auslösen können bzw. werden und wie dies ggf. durch geeignete Maßnahmen vermieden werden kann.

Im Einzelnen handelt es sich dabei um die in Tabelle 8 dargestellten Verbotstatbestände.

Tabelle 8: Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG

§ 44 BNatSchG (1)	Text des BNatSchG
Nr. 1	Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus den Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
Nr. 2	Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
Nr. 3	Es ist verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
Nr. 4	Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Zentrale Aufgaben des vorliegenden vereinfachten artenschutzrechtlichen Fachbeitrags sind die Zusammenstellung der relevanten Datengrundlagen für die Beurteilung der entsprechenden Verbotstatbestände. Dies umfasst die Konfliktanalyse, d.h. die Ermittlung und Bewertung der artspezifischen Beeinträchtigungen sowie die Prüfung, ob für die relevanten Arten die spezifischen Verbotstatbestände zutreffen können (Anwendungsbereiche § 44 Abs. 1 / 5 BNatSchG) einschließlich der Darstellung von Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen vorausgesetzt Verbotstatbestände würden eintreten sowie ggf. die Prüfung der (fachlichen) Ausnahmekriterien gemäß den Vorgaben des § 45 (7) BNatSchG.

Treten Verbotstatbestände nach § 44 (1) in Verbindung mit Absatz 5 BNatSchG hinsichtlich der europarechtlich geschützten Arten ein oder können diese nicht ausgeschlossen werden, so sind für eine Projektzulassung die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 (7) BNatSchG zu erfüllen (unter Berücksichtigung des Artikels 16 FFH-Richtlinie bzw. Art. 9 (2) VS-RL).

Als Ausnahmeveraussetzung für ein Vorhaben ist gemäß § 45 (7) BNatSchG nachzuweisen, dass

- zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses vorliegen (einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art),
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Dieses Kapitel kann erst nach Beendigung der faunistischen Bestandsaufnahme abschließend bearbeitet werden.

5.4.2 Artenspektrum

Grundsätzlich sind für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Absatz 5 BNatSchG alle im Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie Artikel I der Vogelschutz-Richtlinie relevant.

Da dort zahlreiche Arten aufgeführt sind, die in Rheinland-Pfalz nicht vorkommen, werden nachfolgend die in der Artenliste des LANDESAMTES FÜR UMWELT, WASSERWIRTSCHAFT UND GEWERBEAUFSICHT RHEINLAND-PFALZ (2015) dargestellten „Arten mit besonderen rechtlichen Vorschriften sowie Verantwortungsarten“ Stand 20.01.2015 aufgeführt und näher betrachtet.

Da im Zuge der durchgeführten Biotoptypenkartierung keine Pflanzenarten erfasst werden konnten, die auf o.g. Liste des LUWG (2015) aufgeführt sind, entfällt nachfolgend eine Betrachtung der Pflanzenarten.

5.4.3 Auswertung vorhandener Daten

Laut Lanis und dem Artdatenportal Rheinland-Pfalz werden für die vorliegend relevanten Raster 3425518 und 3445518 u.a. folgende Arten angegeben:

- die Schmetterlingsarten Admiral, C-Falter, Brombeerspinner, Kaisermantel, Kleiner Feuerfalter, Spanische Flagge oder Waldbrettspiel,
- die Vogelarten Neuntöter, Rotmilan, Uhu, Turmfalke, Sperber, Kormoran, Kolkraube, Kranich,
- die Reptilien- und Amphibienarten Feuersalamander, Mauereidechse, Ringel- und Schlingnatter sowie
- die Säugetiere Gartenschläfer, Haselmaus, Wasser- und Bechsteinfledermaus, sowie Steinmarder und
- die Fangschrecke Gottesanbeterin.

5.4.4 Vorhabenwirkungen

Da die beiden Bebauungspläne jeweils im Bereich Mehring und Pölich in erster Linie der planungsrechtlichen Sicherung der innerhalb des Geltungsbereichs vorhandenen Anlagen für Erholung, Freizeit, Sport und Gesundheit dienen und nur kleinflächig neue Eingriffsvorhaben vorbereitet werden, die derzeit jedoch nicht lokalisierbar und in Art und Umfang detailliert nicht bekannt sind, ist aufgrund der beschriebenen aktuellen Umweltsituation (Biotoptopografie, Nutzungsintensitäten etc.) bei Einhaltung der in Kapitel 5.1 und 5.2 genannten Maßnahmen nicht mit dem Eintreten der Verbotsstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 -4 BNatSchG zu rechnen.

Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung kann daher vorliegend entfallen.

6 Auswirkungen auf Schutzgebiete

Aufgrund möglicher zu erwartender Vorhabenwirkungen und der Schutzgebietskulisse im Wirkraum des Vorhabens (Kapitel 2.3) ist davon auszugehen, dass es mit Blick auf Schutzgebiete zu keinen erheblichen nachteiligen Vorhabenwirkungen kommen wird. Im Gegenteil stärkt die Planung die Eignung des Landschaftsschutzgebietes als Ort für Freizeit, Erholung, Sport und Gesundheit. Dem Prinzip der Bündelung von Störfaktoren folgend wird planbedingt die Attraktivität eines bereits seit mehr als 20 Jahren dafür genutzten Gebiets erhöht, die damit verbundenen Störungen an einem Ort konzentriert und damit andere Teilaräume des Schutzgebietes vor Störungen bewahrt ohne die Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft zu beeinträchtigen.

Die wird dadurch begründet, dass

- wie den Kapitel 4.3 bis 4.9 zu entnehmen ist keine erhebliche planbedingte Beeinträchtigung der UVP-Schutzgüter erfolgt,
- die Patenhütte (jetzt Vereinsheim) sich aufgrund ihrer Lage am Waldrand und ihrer Bauart gut in die Landschaft einfügt (weit unter den Kronenbereichen der Bäume), erst aus unmittelbarer Nähe wahrzunehmen ist und aus der Ferne kaum auffällt,
- die bestehende Finnenbahn sowie die bereits vorhandenen Spiel- und Sportgeräte wie auch die weiteren acht geplanten Sportgeräte und das Tippi Dorf innerhalb von Waldflächen angelegt worden sind bzw. angelegt werden, die aufgrund ihrer geringen Arten- und Strukturvielfalt (eine Baumschicht, kaum ausgebildete Krautschicht) keine geringe Bedeutung für den Arten- und Biotoptschutz aufweisen und weder Biotope nach § 30 BNatSchG/§15 Landesnaturschutz noch Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie vorhabenbedingt betroffen sind.

- Die gebaute Gesundheitstreppe eingriffsminimierend im Bereich eines bestehenden Pfades angelegt worden und aufgrund der Überschirmung durch Wald nicht sichtbar ist und damit die Landschaftsbildqualität nicht beeinträchtigt. Im Gegenteil ist von der Treppe aus der Wechsel der geologischen Schichten vom Schiefer zu Hochterrassenablagerungen der Mosel gut zu erkennen.
- Keine verkehrliche Erschließung durch Straßen oder Parkplätze notwendig ist und daher die Erreichbarkeit des Gesundheitsparks ohne weitere Eingriffe in Natur und Landschaft möglich ist,

7 Auswirkungen auf Planerische Vorgaben

7.1 Regionalplanung

Der regionale Raumordnungsplan der Planungsgemeinschaft Region Trier weist für das Plangebiet Mehring-Pölich einen regionalen Grüngzug, ein Vorranggebiet für Forstwirtschaft, eine Vorbehaltsgesetz für Erholung und Tourismus, besondere Klimafunktionen und den Regionalen Biotopverbund aus.

Tabelle 9: Gegenüberstellung regionalplanerische Ziele und Grundsätze mit Vorhabenwirkungen

Ziele und Grundsätze des Regionalen Raumordnungsplans	Vorhabenbedingte Auswirkungen auf die Ziele und Grundsätze des Regionalen Raumordnungsplans
Regionaler Grüngzug	
Langfristige Offenhaltung der unbesiedelten Landschaft, daher flächenhafte Besiedlung unzulässig, außer Maßnahmen, die der weinbauliche, land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung oder dem Allgemeininteresse dienen.	Planung führt zu keiner flächenhaften Besiedelung und trägt aufgrund seines Ansatzes zur Förderung der Gesundheit bei und ist damit von Allgemeininteresse.
Entwicklung so, dass der regionale Grüngzug dauerhaft seine Funktionen zur Erhaltung und Gestaltung einer ausgewogenen Freiraumstruktur erfüllen und zur langfristigen Sicherung und Verbesserung der Umweltqualität in den dichtbesiedelten Gebieten und den engen Tallagen beitragen kann.	Planung führt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der UVP-Schutzwerte, damit treten keine Zielkonflikte mit den Zielen der regionalen Grüngzugs im Hinblick auf Sicherung und Verbesserung der Umweltqualität auf.
Vorranggebiet Forstwirtschaft	
Dauerhafte Erhaltung und nachhaltige Sicherung der Forstwirtschaft, einschließlich dessen Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion.	Die Planung hebt auf eine der vielen Waldfunktionen ab, namentlich die des Erholungswaldes. Aufgrund der Kleinflächigkeit der Maßnahmen, die bisher in enger Abstimmung mit dem zuständigen Forstamt erfolgten und auch zukünftig erfolgen werden, kommt es planbedingt zu keinen Einschränkungen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung, wie auch seitens des Forstamtes festgestellt wird. Die Planung war und ist mit keiner Entnahme von Bäumen verbunden.

Fortsetzung Tabelle 9

Vorbehaltsgebiet Freizeit, Erholung und Tourismus	
Erhaltung der landschaftlichen Eignung für landschaftsbezogene Erholung und Tourismus bei allen raumbedeutsamen Vorhaben und Maßnahmen.	Die Planung verbindet landschaftsbezogene Erholung und die Erhaltung der diesbezüglichen landschaftlichen Eignung geradezu idealtypisch. Sie fördert durch kleinflächige Maßnahmen, die zu dem landschaftsverträglich in die Landschaft eingebunden sind und werden (vgl. Kapitel 6), indem sie Sport und Natur in Einklang bringt und die Anreize und Voraussetzungen für gesundheitsfördernde Aufenthalte in der Natur schafft, ohne diese erheblich zu beeinträchtigen.
Vorbehaltsgebiet regionaler Biotopverbund	
Landesweiter und regionaler Biotopverbund bilden gemeinsam den Funktionsraum des Biotopverbundsystems in der Region Trier. Bei geplanten Vorhaben und Maßnahmen ist dem Aufbau des regionalen Biotopverbundsystems besonderes Gewicht beizumessen. Eine an die naturschutzfachlichen Ziele angepasste Nutzung, Bewirtschaftung und Pflege soll gefördert werden.	Das Vorhaben ist aufgrund seiner Kleinflächigkeit sowie des gewählten Raumes, arten- und strukturarmen Nadelwäldern, nicht mit der Herstellung von Barrieren für Wildtierkorridore oder einer erheblichen Beeinträchtigung der für die Biotopvernetzung relevanten Strukturen wie Waldränder oder Insel- und Trittssteinbiotopen der Weinberge verbunden.
Reinhaltung der Luft (Besondere Klimafunktionen)	
Sicherung der besonderen Funktionen für Lufthygiene und Bioklima großer zusammenhängender Wälder, mithin Verschlechterungen der lufthygienischen und bioklimatischen Bedingungen im Zuge der Umsetzung von Vorhaben und Maßnahmen vermieden werden.	Die Planung führt zu keinem Verlust von bioklimatisch und lufthygienisch relevanten Waldstrukturen, da bisher keine Entnahme von Bäumen erfolgte und auch zukünftig nicht erfolgen wird. Im Gegenteil trägt das Vorhaben durch das ermöglichten gesundheitsfördernden Aufenthalte im Wald dazu bei, dass dessen wohltuende Eigenschaften – saubere frische Luft als wichtiger Bestandteil der Daseinsvorsorge wahrgenommen wird.

Wie aus Tabelle 9 hervorgeht, kommt es planbedingt zu keinen Zielkonflikten zwischen der regionalplanerischen Zielen und Grundsätzen im Plangebiet. Vielmehr basiert die Planung auf einer

7.2 Ziele des Landschaftsplanes

Der Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Schweich stellt für den Teilbereich Mehring und Pölich als Waldfunktionen einen Erholungswald, einen lokalen Klimaschutzwald sowie einen Sichtschutzwald dar. Im Hinblick auf Erholung wird das Plangebiet als Teil eines verbandsgemeindeweiten Erholungsschwerpunkts sowie als Erholungswald mit Wanderwegen und Mountainbiketrassen dargestellt. Zudem wird dort ein Vorbehaltsgebiet für Erholung und Tourismus sowie regionalen und landesweiten Biotopverbunds eine überregionale und regionale Bedeutung als Wanderkorridor für Arten des Waldes und Halboffenlandes dargestellt.

Im Zuge der Bebauungsplanung kommt es zur Ausweisung einer aus vier Teilflächen, die insgesamt eine Fläche von 0,3 ha aufweisen, bestehenden Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Freizeit, Gesundheit,

Sport und Erholung gemäß § 5 Abs. 2 Nr.1 BauGB und damit zur langfristigen Sicherung der Entwicklung des Gesundheitsparks Finnenbahn, von Aussichtspunkten und einer Grillhütte. Die flächenmäßig größte Ausweisung, die gegenüber der bestehenden Ausweisung um 0,3 ha zunimmt, ist die Ausweisung als Flächen für Wald mit der Zweckbestimmung Klimafunktion und Erholung. Damit decken sich die Ziele der geplanten Flächenausweisungen der Bebauungspläne mit denen des Landschaftsplans im Hinblick auf Klima und Erholung wie aus den in Kapitel 7.1 zu den regionalplanerischen Zielsetzungen textlichen Darstellungen entnommen werden kann. Da es keine planbedingten Eingriffe in die Baumschichten der im Plangebiet wachsenden Wälder kommen wird, bleibt dessen Funktion als Sichtschutzwald uneingeschränkt bestehen.

Da die Planung die langfristige Sicherung des Gesundheitsparks Finnenbahn und dessen Komplementäreinrichtung sichert, steht sie im Einklang mit der Ausweisung als Vorbehaltsgebiet für Erholung und Tourismus. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Gesundheitspark sich großer Beliebtheit bei Erholungssuchenden und Sportlern aus Nah und Fern erfreut und er wesentlich dazu beiträgt, das verbandsgemeindeweite Ziel des Huxley-Plateau als Freizeit- und Erholungsschwerpunkt in der Verbandsgemeinde zu erhalten und auszubauen.

Im Hinblick auf die lokalen Funktionen des regionalen und landesweiten Biotopverbunds wird auf die Formulierungen in Kapitel 7.1 verwiesen. Dort wird nachvollziehbar dargelegt, dass es planbedingt aufgrund der Kleinflächigkeit des Vorhabens und der Wahl der Standorte zu keinerlei Barrieren kommen wird, die die Durchwanderbarkeit des Gebiets für Wildtiere einschränken könnten.

8 Prüfung von Planungs- und Standortalternativen

Die Prüfung von Planungs- und Standortalternativen ist vorliegend nicht erforderlich, und vom Grundsatz her auch nicht möglich.

9 Schwierigkeiten oder Lücken bei der Zusammenstellung der Angaben

Es bestanden grundsätzlich keine Schwierigkeiten die für die Erstellung des Umweltberichts erforderlichen Angaben zusammenzustellen. Vorhandene Lücken werden durch die Biotoptypenkartierung, die im Mai 2025 durchgeführt wurde geschlossen.

10 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Die Gemeinden haben nach § 4c BauGB die Verpflichtung, erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen. Derzeit und damit vorläufig ist die Notwendigkeit der Durchführung von Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen nicht gegeben.

11 Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse

Der vorliegende Umweltbericht erfasste und bewertete basierend auf einer Bestandsanalyse der im BauGB genannten UVP-Schutzgüter die voraussichtlichen planbedingten Auswertungen auf Mensch und Umwelt einerseits anhand der Auswertung vorhandener und zugänglicher Daten. Andererseits wurden vorhandene Lücken im Datenbestand durch eine Biotoptypenkartierung vor Ort sowie dem ersten Verfahrensschritt der Frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs.1 BauGB geschlossen.

Aus den durchgeführten Analysen und Untersuchungen ergibt sich Folgendes:

- Die beiden zusammen 10,9 ha großen Geltungsbereiche Pölich und Mehring befinden sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „*LSG-7100-002 Moselgebiet von Schweich bis Koblenz*“ sowie innerhalb eines regionalen Grünzugs und eines Vorbehaltsgebiets für regionalen und landesweiten

Biotopverbund. Zudem liegen die beiden Teilbereiche in einem regionalplanerischen Vorranggebiet für Forstwirtschaft sowie einem Vorbehaltsgebiet für Freizeit, Erholung und Tourismus. Planbedingt kommt es zu keinen Zielkonflikten mit den Zielen und Grundsätzen des Regionalen Raumordnungsplans sowie dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets.

- In den beiden Geltungsbereichen und daran angrenzend treten weder Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und/oder nach §15 Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz noch FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie auf,
- Die Geltungsbereich der beiden Bebauungspläne Mehring und Pölich liegen unmittelbar oberhalb ausgeprägter Moselweinberglagen auf einer von weitgehend von Wald bestimmten Hochfläche. Charakteristische Böden sind im Bereich der Weinberglagen mittel- bis tiefgründige aus sandigen Lehmen und Lehmen bestehende Rigosole, Braunerden und Braunerde-Pseudogleyböden, im Bereich der Wälder Braunerden und Rigosole die jeweils von allgemeiner Bedeutung für den Naturhaushalt sind und vorhabenbedingt durch eine Versiegelung und Teilversiegelung von 320 m² sowie durch mehrere Punktfundamente in den Teilbereichen Mehring und Pölich geringfügig beeinträchtigt werden.
- Die Planung führt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der UVP-Schutzgüter Wasser, Klima, Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter und Mensch und ist mit den Zielen des Regionalen Raumordnungsplans und des kommunalen Landschaftsplans vereinbar.
- Die Planung führt aufgrund der mit ihr verbundenen kleinflächigen Eingriffe in Natur und Landschaft sowie der Wahl des Standorts, eines arten- und strukturarmen Nadelholzreinbestandes zu keine Beeinträchtigungen artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten.

Damit stehen der Umsetzung der beiden Bebauungspläne in den dargelegten Bereichen der Ortsgemeinden Mehring sowie Pölich keine tatsächlichen, fachlichen oder rechtlichen Gründe entgegen.

Aufgestellt: Blieskastel, den 25.11.2025

Matthias Habermeier
Matthias Habermeier – Umwelt- und Regionalentwicklung -Blieskastel



Matthias Habermeier

Diplom Geograph und Regionalberater

12 Quellenverzeichnis

Bundesamt für Naturschutz: Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV: (Stand: 01.05.2025).

Bundesamt für Naturschutz (2017.): Kumulative Wirkungen des Ausbaus erneuerbaren Energien auf Natur und Landschaft.

Garniel, A. & Mierwald,, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr.

Geoportal Rheinland-Pfalz (2025): u.a. Schutzgebiete, Böden, Tier- und Pflanzenvorkommen, Wasser, Geologie.

Kernplan, Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation (2025): Huxlay-Plateau Begründung zu den Bebauungsplänen in den Ortsgemeinden Mehring und Pölich, Verbandsgemeinde.

Kernplan, Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation (2025): Huxlay-Plateau /Sonderbaufläche Schweich Begründung zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Schweich, Ortsgemeinden Mehring und Pölich.

LUWG, Landesamt für Umwelt, Wasser und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (2015): Arten mit besonderen rechtlichen Vorschriften“ Stand 20.01.2015 herangezogen.

Landesamt für Umwelt (2025): Artdatenportal.

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (2021): Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz.

Oberdorfer, E. (1994): Pflanzensoziologische Exkursionsflora.

Planungsgemeinschaft Trier (2024): Regionaler Raumordnungsplan-Entwurf.

Rheinland-Pfalz Generaldirektion Kulturelles Erbe (2019): Nachrichtliches Verzeichnis der Kulturdenkmäler Trier-Saarburg.